

Von: Rebecca Riesen <rebecca.riesen@office.skg.ch>

Datum: 8. April 2020 um 07:38:15 MESZ

An: Undisclosed recipients;

Betreff: Auslegung der Verordnung des Bundes betreffend COVID-19 *** Interprétation de l'Ordonnance fédérale sur la COVID-19 *** Interpretazione dell'ordinanza federale sulla COVID-19

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten

Seit dem 16. März 2020 sind, gemäss Verordnung des Bundesrates, jegliche Vereinstätigkeiten und Trainings verboten.

Mit dem Frühling beginnt nun auch die Zeit der jungen Wildtiere. Vom 1. April bis 31. Juli gilt deshalb in vielen Kantonen die gesetzliche Leinenpflicht für Hunde im und um den Wald. Um das Wohlergehen der Hunde trotzdem sicherzustellen, hat die SKG mit den gesetzlichen Stellen verhandelt und diskutiert.

Die Hundeplätze dürfen durch Einzelpersonen, zur artgerechten Beschäftigung unserer Hunde und zur Sicherstellung des Tierwohls, benützt werden. Verboten sind jegliche Arten von gemeinsamem Training und die Benützung durch mehrere Personen.

Es gilt:

Auch bei der Nutzung als Einzelperson sind die vorgegebenen Schutzmassnahmen des BAG, sowie die Vorgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zwingend einzuhalten!

Auch empfehlen wir Ihnen, aufgrund der Kantonalen Hoheit für die Umsetzung der Verordnung, sich beim kantonalen Veterinäramt abzusichern, um die Massnahmen sicherzustellen.

Im Anhang finden Sie einen Plakatvorschlag zum Aushang auf Ihrem Hundeplatz.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!